

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 289

Ilmenau, 29. Juni 2026

Seite

**Promotionsordnung - Besondere Bestimmungen -
der Fakultät für Informatik und Automatisierung
der Technischen Universität Ilmenau** 2

**Promotionsordnung - Besondere Bestimmungen -
der Fakultät für Maschinenbau der Technischen
Universität Ilmenau** 5

**Promotionsordnung - Besondere Bestimmungen -
der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften
der Technischen Universität Ilmenau** 7

**Promotionsordnung - Besondere Bestimmungen -
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien
der Technischen Universität Ilmenau** 11

Promotionsordnung

- Besondere Bestimmungen -

der Fakultät für Informatik und Automatisierung

der Technischen Universität Ilmenau

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 61 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie § 1 Abs. 5 der Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen – der Technischen Universität Ilmenau, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 285/2026, erlässt der Rat der Fakultät für Informatik und Automatisierung der Technischen Universität Ilmenau die folgende Promotionsordnung – Besondere Bestimmungen der Fakultät für Informatik und Automatisierung. Der Forschungsausschuss hat hierzu am 9. Juni 2026 sein Einvernehmen erteilt. Der Präsident hat die Ordnung am 24. Juni 2026 genehmigt.

§ 1 Bestimmung des zu verleihenden Grades (zu § 1 Abs. 1 PromO-AB)

- (1) Der akademische Grad „Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)“ wird für eine Dissertation mit einem mathematischen, naturwissenschaftlichen oder grundlagenorientierten Thema verliehen. Der akademische Grad „Doktoringenieur (Dr.-Ing.)“ wird für Dissertationen mit einem ingenieurwissenschaftlichen Thema verliehen.
- (2) Dem Promotionsantrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welcher Grad angestrebt wird. Der Fakultätsrat legt bei der Eröffnung des Verfahrens den im Erfolgsfall zu verleihenden Grad fest. Die Gutachten sollen eine Stellungnahme zum angestrebten Grad enthalten. Weichen mindestens zwei Gutachten bezüglich des zu verleihenden akademischen Grades vom Beschluss des Fakultätsrats ab, schlägt die Promotionskommission dem Fakultätsrat vor, den zu verleihenden akademischen Grad zu ändern. Dieser trifft eine abschließende Entscheidung unter Beachtung des Votums der Promotionskommission.

§ 2 Publikationsbasierte (kumulative) Dissertation (zu § 3 Abs. 2 PromO-AB)

Die Dissertation kann auch in kumulativer Form geschrieben werden, wobei die Anforderungen von § 3 und Anlage 3 PromO-AB zu erfüllen sind. Bei einer kumulativen Dissertation müssen mindestens vier der verwendeten Arbeiten in hochrangigen und begutachtenden Publikationsorganen erschienen oder von diesen zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Grundlage der Bewertung der kumulativen Dissertation ist ihre inhaltliche Qualität.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen (zu § 4 Abs. 2 PromO-AB)

- (1) Besonders qualifizierte Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen mit einem herausragenden Fachhochschuldiplom oder einem herausragenden Bachelorabschluss in einem Hochschulstudium und einer wenigstens 3-jährigen wissenschaftlichen Berufstätigkeit, die eng verwandt mit dem angestrebten Promotionsthema ist, können zur Promotion zugelassen werden.
- (2) Der Nachweis der Qualifikation zur wissenschaftlichen Arbeit erfolgt durch
 - Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit auf dem Niveau einer Masterarbeit, die von zwei Hochschullehrern bzw. -lehrerinnen der Fakultät als solche anerkannt worden ist und
 - dem Bestehen zweier Fachprüfungen.

Das Thema und die Gutachter bzw. Gutachterinnen der wissenschaftlichen Arbeit sowie die konkreten Fachprüfungen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des ständigen Promotionsausschusses der Fakultät festgelegt.

- (3) Hochschulabsolventen und -absolventinnen mit einem Bachelorabschluss, der in Umfang und Tiefe mit einem Masterabschluss vergleichbar ist, können unter Anlegung strenger Maßstäbe auf Vorschlag des ständigen Promotionsausschusses der Fakultät vom Fakultätsrat zur Promotion zugelassen werden, ohne dass die Bedingungen von Abs. 1 und 2 zutreffen.

§ 4 Begutachtung (zu § 7 Abs. 3 PromO-AB)

Die Dissertation wird durch drei Gutachten beurteilt. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 3 PromO-AB.

§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung – Besondere Bestimmungen – der Fakultät für Informatik und Automatisierung der Technischen Universität Ilmenau vom 24. Oktober 2013, in der Fassung der Ersten Änderung der Promotionsordnung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität 245/2023, mit der Maßgabe

außer Kraft, dass sie für Doktorandinnen und Doktoranden Gültigkeit behält, die ihr Wahlrecht nach § 24 Absatz 2 PromO-AB zugunsten der bisherigen Ordnung ausüben.

Ilmenau, 24. Juni 2026

gez.
Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler
Präsident

Promotionsordnung - Besondere Bestimmungen - der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Ilmenau

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 61 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie § 1 Abs. 5 der Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen – der Technischen Universität Ilmenau, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 285/2026, erlässt der Rat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Ilmenau die folgende Promotionsordnung – Besondere Bestimmungen der Fakultät für Maschinenbau. Der Forschungsausschuss hat hierzu am 9. Juni 2026 sein Einvernehmen erteilt. Der Präsident hat die Ordnung am 24. Juni 2026 genehmigt.

§ 1 Publikationsbasierte (kumulative) Dissertation (zu § 3 Abs. 2 PromO-AB)

Die Dissertation soll in Form einer in sich geschlossenen, zusammenhängenden wissenschaftlichen Abhandlung (Monographie) vorgelegt werden. Publikationsbasierte (kumulative) Dissertationen sind nicht möglich.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen (zu § 4 Abs. 1 und Abs. 2 PromO-AB)

Der für die Zulassung zur Promotion vorgelegte Abschluss soll in der Regel mit mindestens gutem Ergebnis erzielt worden sein.

Bei qualifizierten Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen nach § 4 Abs. 1 PromO-AB wird deren Hochschulabschluss einschlägig nach den Erfordernissen an eine Promotion in der Fakultät für Maschinenbau geprüft. Zur Aufrechterhaltung sehr hoher Qualitätsstandards im Promotionsprozess und zum Nachweis der Befähigung zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten kann der Fakultätsrat bis zu zwei Fachprüfungen (Zulassungsprüfungen) als Zulassungsvoraussetzung zur Promotion verlangen. Die Auswahl der Fachprüfungen obliegt dem Fakultätsrat. Jede Fachprüfung muss mit der Note 2,5 oder besser absolviert werden.

Besonders qualifizierte Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen mit einem Fachhochschuldiplom oder Bachelorabschluss nach § 4 Abs. 2 Satz 3

PromO-AB können grundsätzlich zur Promotion zugelassen werden. Zur Aufrechterhaltung sehr hoher Qualitätsstandards im Promotionsprozess können in der Regel nur Absolventinnen und Absolventen mit einem herausragenden Bachelorabschluss oder Fachhochschuldiplom mit der Abschlussnote von mindestens 1,3 zur Promotion zugelassen werden. Zudem muss sich die Befähigung des Bewerbers oder der Bewerberin zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten erkennen lassen. Geeignete Nachweise sind durch den Bewerber oder die Bewerberin vorzulegen. Weiterhin sind zwei Fachprüfungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Maschinenbau in Masterstudiengängen zu absolvieren (Zulassungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 PromO-AB). Jede Fachprüfung muss mindestens mit der Note 2,5 absolviert werden. Die Entscheidung über die zu erbringenden Fachprüfungen und die Feststellung der Befähigung zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten obliegt dem Fakultätsrat.

Ein Mitglied der Fakultätsleitung prüft jeden Antrag und bereitet für den Fakultätsrat die Darstellung der entscheidungserheblichen Informationen vor.

§ 3 Festlegung der Zahl der Gutachter (zu § 7 Abs. 3 PromO-AB)

Jede Dissertation wird durch drei Gutachterinnen oder Gutachter bewertet. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 3 der Promotionsordnung.

§ 4 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Wahlrecht nach § 24 Abs. 2 PromO-AB zugunsten der bisherigen Ordnung ausüben, gelten die bislang hierfür Anwendung findenden Regelungen der Fakultät für Maschinenbau fort.

Ilmenau, den 29. Juni 2026

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler
Präsident der TU Ilmenau

Promotionsordnung - Besondere Bestimmungen - der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Ilmenau

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 61 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie § 1 Abs. 5 der Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen – der Technischen Universität Ilmenau, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 285/2026, erlässt der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Ilmenau die folgende Promotionsordnung – Besondere Bestimmungen der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften. Der Forschungsausschuss hat hierzu am 9. Juni 2026 sein Einvernehmen erteilt. Der Präsident hat die Ordnung am 24. Juni 2026 genehmigt.

§ 1 Publikationsbasierte (kumulative) Dissertation (zu § 3 Abs. 2 PromO-AB)

- (1) Die Dissertation kann in Form einer in sich geschlossenen, zusammenhängenden wissenschaftlichen Abhandlung (Monographie) oder in publikationsbasierter (kumulativer) Form vorgelegt werden. Die publikationsbasierte (kumulative) Dissertation muss einer Gesamtleistung entsprechen, die einer zusammenhängenden Promotionsschrift äquivalent ist. Entscheidend für das Promotionsverfahren ist die Eigenleistung der Doktorandin oder des Doktoranden, die klar erkennbar sein muss. Bei Beantragung der publikationsbasierten (kumulativen) Dissertation ist die Anlage 3 der Promotionsordnung - Allgemeine Bestimmungen zu beachten.
- (2) Die Publikationen können in deutscher, jedoch in der Regel in englischer Sprache eingereicht werden.
- (3) Es sind Publikationen in international anerkannten Fachzeitschriften einzureichen, die ein Peer-Review-Verfahren durchführen. Die inhaltliche Bewertung der Dissertation sowie die Würdigung der eingereichten Arbeiten unter Berücksichtigung des fachspezifischen Qualitätsniveaus und die Bewertung des Autorenanteils obliegt ausschließlich der Promotionskommission. Sie wird dabei von den bestellten Gutachterinnen und Gutachtern unterstützt.

- (4) Mit der Dissertation ist gemäß Anlage 3 der Promotionsordnung - Allgemeine Bestimmungen grundsätzlich eine von allen Ko-Autorinnen und Ko-Autoren der verwendeten wissenschaftlichen Veröffentlichungen unterzeichnete Autorenerklärung einzureichen, die den Anteil aller Ko-Autorinnen und Ko-Autoren und die Hauptautorschaft dokumentiert.

Hauptautorin oder Hauptautor im Sinne der Anlage 3 der Promotionsordnung - Allgemeine Bestimmungen ist:

1. Im Bereich der Chemie und Biotechnik die erstgenannte Person oder mehrere auf der Veröffentlichung als gleichwertig gekennzeichnete Autorinnen und Autoren.
2. In der Mathematik regelmäßig jede Autorin und jeder Autor einer Publikation. Bei in Mehrautorenschaft verfassten Veröffentlichungen weist die einzureichende Autorenerklärung den Eigenanteil aus. Die Ko-Autorinnen und Ko-Autoren müssen die dort gemachten Angaben bestätigen. Wo dies im Einzelfall nicht möglich ist, entscheidet die Promotionskommission.
3. Im Bereich der Physik die erstgenannte Person oder mehrere auf der Veröffentlichung als gleichwertig gekennzeichnete Autorinnen und Autoren.

- (5) Formaler Aufbau einer publikationsbasierten Dissertation:

1. Eine publikationsbasierte Dissertation muss in gebundener Form im Format DIN A4, unabhängig vom Druckformat der Originalpublikationen, sowie in elektronischer Form eingereicht werden. Begründete Ausnahmen können vom Fakultätsrat zugelassen werden.
2. Die Seiten müssen eine fortlaufende Nummerierung aufweisen, die Seitennummerierung von Publikationen ist ebenfalls anzugeben.
3. Eine publikationsbasierte Dissertation besteht aus den folgenden Teilen:
 - a) Deckblatt
 - b) Inhaltsverzeichnis
 - c) Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache
 - d) Einleitung, welche die übergreifende wissenschaftliche Fragestellung beinhalten soll
 - e) Übersicht zu den Veröffentlichungen: Für jede Publikation sind Autorennamen, Jahr der Veröffentlichung, Name der Zeitschrift, Ausgabe und Seitenzahlen oder Bearbeitungsstand zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation anzugeben. Zusätzlich ist eine Inhaltsangabe anzufertigen, aus der der Beitrag zur übergeordneten Fragestellung erkenntlich wird.
 - f) Angaben zum Eigenanteil: Bei Publikationen aus Kooperationsprojekten ist der wissenschaftliche Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden an den verwendeten

Publikationen darzulegen. Wenn der Eigenanteil des Promovierenden nicht aus der Publikation selbst hervorgeht, ist eine mit den Kooperationspartnern abgestimmte Autorenerklärung einzureichen, die den Anteil aller Ko-Autorinnen und Ko-Autoren und die Hauptautorschaft dokumentiert. Absatz 4 Satz 2 dieser Ordnung ist zu beachten.

- g) Veröffentlichungen
- h) Weiteres Material: z. B. nicht veröffentlichte Ergebnisse
- i) Diskussion: Die Diskussion führt die Gesamtheit aller Veröffentlichungen und zusätzlichen Kapitel zusammen und stellt dar, was die einzelnen Veröffentlichungen zum Thema der Dissertation und zur in der Einleitung formulierten übergeordneten Fragestellung beitragen. Sie umfasst die theoretische Reflexion der dargestellten Forschungsfragen, die Einordnung in die aktuelle fachliche Diskussion, den aktuellen Stand der Forschung und die kritische Würdigung der erzielten Erkenntnisse. Die Diskussion kann in der Einleitung oder am Ende der Arbeit erfolgen.
- j) Literaturverzeichnis

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen (zu § 4 Abs. 2 PromO-AB)

- (1) Voraussetzung für die Zulassung von besonders qualifizierten Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen mit einem Fachhochschuldiplom oder einem Bachelorabschluss sind besondere Umstände, die eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen. Als besondere Umstände kommen beispielsweise eine weit über das zu erwartende wissenschaftliche Niveau herausragende Bachelorarbeit oder der Nachweis einer weit fortgeschrittenen wissenschaftlichen Arbeit, die sich als Grundlage einer Dissertation eignet, infrage.
- (2) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht nach einem Studium eine Diplom-, Master- oder Magisterprüfung an einer Universität oder einen Masterabschluss an einer Fachhochschule/HAW oder eine gleichwertige Staatsprüfung in einer der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften zugeordneten Fachrichtung nachweisen kann, für die die Promotion angestrebt wird, kann der Fakultätsrat den Nachweis von maximal zwei Fachprüfungen verlangen. Über Umfang und Themen entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Die Zulassungsprüfung umfasst maximal zwei Fachprüfungen aus der Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges der Fakultät, der dem Wissenschaftsgebiet zugeordnet werden kann, in dem die Promotion angestrebt wird. Die Prüfung gilt als erfolgreich bestanden, wenn alle Fachprüfungen erfolgreich bestanden wurden.

§ 3 Festlegung der Zahl der Gutachter (zu § 7 Abs. 3 PromO-AB)

Die Dissertation wird durch drei Gutachterinnen oder Gutachter bewertet, von denen mindestens eine/r nicht Mitglied der TU Ilmenau ist. Zwei Gutachterinnen oder Gutachter sind nicht in die Betreuung eingebunden. Die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter kann auch die wissenschaftliche Betreuerin oder der wissenschaftliche Betreuer des Promotionsverfahrens sein. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 3 PromO-AB.

§ 4 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Wahlrecht nach § 24 Abs. 2 PromO-AB zugunsten der bisherigen Ordnung ausüben, gelten die bislang hierfür Anwendung findenden Regelungen der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften fort.

Ilmenau, den 24. Juni 2026

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler
Präsident

Promotionsordnung - Besondere Bestimmungen - der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien der Technischen Universität Ilmenau

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 61 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie § 1 Abs. 5 der Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen – der Technischen Universität Ilmenau, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 285/2026, erlässt der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien der Technischen Universität Ilmenau die folgende Promotionsordnung – Besondere Bestimmungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien. Der Forschungsausschuss hat hierzu am 9. Juni 2026 sein Einvernehmen erteilt. Der Präsident hat die Ordnung am 24. Juni 2026 genehmigt.

§ 1 Bestimmung des zu verleihenden Grades (zu § 1 Abs. 1 PromO-AB)

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien verleiht im Ergebnis eines erfolgreich durchgeführten Promotionsverfahrens in einem der folgenden Wissenschaftsgebiete den akademischen Grad des

- Doctor iuris (Dr. iur.) in den Rechtswissenschaften,
- Doctor philosophiae (Dr. phil.) in der Medien- und Kommunikationswissenschaft bzw.
- Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) in den Wirtschaftswissenschaften.

§ 2 Dissertation (zu § 3 Abs. 2 PromO-AB)

- (1) Die Dissertation nach § 3 PromO-AB kann entweder als Monographie oder in Form einer publikationsbasierten (kumulativen) Dissertation erstellt werden.
- (2) Bei einer publikationsbasierten Dissertation ist die Qualität des schriftlichen Rahmens nach Anlage 3 PromO-AB von den Gutachtern und Gutachterinnen in der Bewertung explizit zu berücksichtigen.
- (3) Als Publikationsorgane nach Anlage 3 PromO-AB gelten anerkannte Fachzeitschriften mit qualitätsgesichertem externen Begutachtungsverfahren. Der Promotionskommission obliegt die Prüfung, ob die Fachzeitschriften in der wissenschaftlichen Gemeinschaft anerkannt sind und ein qualitätsgesichertes externes Begutachtungsverfahren praktizieren.

- (4) Bei einer publikationsbasierten Dissertation ist in Ergänzung zu Anlage 1 PromO-AB mit der Dissertation eine von allen Koautorinnen und Koautoren unterschriebene qualifizierte Erklärung einzureichen, die spezifiziert, welche Eigenanteile die Kandidatin oder der Kandidat für die jeweilige Veröffentlichung erbracht hat, und bestätigt, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Hauptautorin oder ein Hauptautor der jeweiligen Veröffentlichung ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen (zu § 4 Abs. 2 PromO-AB)

- (1) Zur Promotion zugelassen werden kann, wer nach einem Studium eine Diplom-, Master- oder Magisterprüfung an einer Universität oder einen Masterabschluss an einer Fachhochschule/HAW oder eine gleichwertige Staatsprüfung abgelegt hat. Das Thema der Dissertation muss einem Fachgebiet der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien fachlich zugeordnet werden können. Über die fachlich richtige Zuordnung entscheidet der Fakultätsrat.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses soll nicht schlechter als gut (2,5) sein. Für die rechtswissenschaftliche Promotion zum Dr. iur. sollen Bewerberinnen und Bewerber ihre Eignung in der Regel durch das Erste Juristische Staatsexamen oder eine gleichwertige juristische Abschlussprüfung mit mindestens der Note „voll befriedigend“ nachweisen können.
- (3) Der Fakultätsrat ist befugt, unter Berücksichtigung von Inhalt und Umfang des Abschlusses gemäß Absatz 1 sowie der fachlichen Anforderungen des Promotionsvorhabens die Zulassung zur Promotion ergänzend vom erfolgreichen Bestehen einer Promotions-eignungsprüfung abhängig zu machen.
- (4) Die Promotionseignungsprüfung umfasst zwei Fachprüfungen aus der Prüfungsordnung eines Studiengangs der Fakultät, der dem Wissenschaftsgebiet zugeordnet werden kann, auf dem die Promotion angestrebt wird. Die Promotionseignungsprüfung gilt als erfolgreich bestanden, wenn beide Fachprüfungen jeweils mit der Note gut (2,5) oder besser abgeschlossen wurden.
- (5) Der Fakultätsrat kann den Prüfungsausschuss eines Studiengangs der Fakultät mit der Auswahl der Fachprüfungen beauftragen.
- (6) Besonders qualifizierte Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen mit einem Fachhochschuldiplom oder einem Bachelorabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens sehr gut (1,5) können nach erfolgreichem Abschluss der Promotionseignungsprüfung nach Absatz 4 zur Promotion zugelassen werden.

§ 4 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

Dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann ein mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgestimmter Vorschlag für die zu benennenden Gutachterinnen oder Gutachter beigelegt werden.

§ 5 Gutachter und Gutachterinnen (zu § 7 Abs. 3 PromO-AB)

- (1) Die Dissertation wird durch drei Gutachterinnen oder Gutachter bewertet.
- (2) Zwei Gutachterinnen oder Gutachter dürfen nicht in die Betreuung der Dissertation eingebunden sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter ist nicht Mitglied der Technischen Universität Ilmenau. Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation kann als dritte Gutachterin oder dritter Gutachter bestellt werden.
- (3) Im Übrigen gilt § 7 Abs. 3 PromO-AB.

§ 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung – Besondere Bestimmungen – der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien der Technischen Universität Ilmenau vom 13. November 2014, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität 139/2015, mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Doktorandinnen und Doktoranden Gültigkeit behält, die ihr Wahlrecht nach § 24 Absatz 2 PromO-AB zugunsten der bisherigen Ordnung ausüben.

Ilmenau, 24. Juni 2026

gez.
Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler
Präsident